

**Satzung über Verfahrensregeln für Bürgerbeteiligung bei Vorhaben im
Zuständigkeitsbereich des Stadtrats der Stadt Jena
(Bürgerbeteiligungssatzung - BBS)
vom 27.11.2018**

Aufgrund des §§ 19, 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zielsetzung

Mit dieser Satzung werden die Leitlinien für Bürgerbeteiligung in der Stadt Jena, beschlossen vom Stadtrat der Stadt Jena am 21.09.2016 (Beschlussvorlage Nr. 16/0959-BV, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 42/16 vom 20.10.2016, S. 294) für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates umgesetzt. Die Leitlinien sind Anlage dieser Satzung.

Mitgestaltende Bürgerbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen soll dazu beitragen, Transparenz zu schaffen, Vertrauen zwischen Stadtgesellschaft, Verwaltung und Politik aufzubauen und eine gemeinsame Beteiligungskultur zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderungen sind dabei ein wichtiger Teil der Öffentlichkeit. Ihnen ist entsprechend ihrer Möglichkeiten Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die gesetzlichen Regelungen zur Bürgerbeteiligung werden hierdurch ergänzt.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Ein Bürgerbeteiligungsverfahren im Sinne dieser Satzung ist für Angelegenheiten der Stadt Jena gemäß § 2 ThürKO möglich. Unzulässig ist Bürgerbeteiligung in den in § 1 Abs. 2 und 3 Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) genannten Fällen.
- (2) Bei der Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans richtet sich die Bürgerbeteiligung nach § 10 dieser Satzung, soweit die Vorschriften des BauGB dem nicht entgegenstehen. An Baugenehmigungsverfahren ist keine Bürgerbeteiligung möglich.

§ 3 Methoden der Bürgerbeteiligung

Ergänzend zu den gesetzlich geregelten Formen der Bürgerbeteiligung nach dem ThürEBBG kommen nach dieser Satzung andere Methoden zum Einsatz, die Bürgerbeteiligung bei der Erarbeitung von Inhalten, zur Meinungsabfrage oder zur Konfliktlösung ermöglichen. Diese Methoden sind in den als Anlage dieser Satzung beigefügten Leitlinien beispielhaft aufgeführt.

§ 4 Vorhabenliste

- (1) Um eine sehr frühzeitige Information der Öffentlichkeit zu ermöglichen, erstellt der Oberbürgermeister eine Vorhabenliste. In diese werden alle Vorhaben der Stadt Jena aufgenommen, bei denen ein Interesse oder die Betroffenheit von größeren Teilen der Einwohnerinnen und Einwohner angenommen werden kann oder bei denen ein Bürgerbeteiligungsverfahren bereits vorgesehen ist.

- (2) Die Vorhabenliste wird im Internet veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Vorhaben werden veröffentlicht, sobald sie einen hinreichend genauen Planungsstand erreicht haben oder durch die Dienstberatung des Oberbürgermeisters bestätigt wurden. Bei jedem Vorhaben wird kenntlich gemacht, ob und in welcher Form Bürgerbeteiligung (formell und / oder informell) vorgesehen ist.
- (3) Anregungen zu Änderungen bei der geplanten Bürgerbeteiligung regelt § 5 dieser Satzung.

§ 5 Anregung von Bürgerbeteiligung

- (1) Bürgerbeteiligungsverfahren können auf folgende Art und Weise angeregt werden:
 - a) durch die Stadtverwaltung und ihre Eigenbetriebe,
 - b) durch Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen eines Einwohnerantrages nach den §§ 7 und 8 ThürEBBG,
 - c) durch Kinder und Jugendliche per formlosem Antrag,
 - d) durch den Beirat für Bürgerbeteiligung,
 - e) durch die Mitglieder des Stadtrates und die Ortsteilbürgermeister.
- (2) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat über die eingegangenen Anregungen, Anträge und Beschlussvorlagen. Der Oberbürgermeister kann einen entsprechenden Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Stadtrates nach § 35 Abs. 4 Satz 1 ThürKO aufnehmen oder der Stadtrat kann dies aus seiner Mitte heraus nach § 35 Abs. 4 Satz 2 ThürKO beantragen.
- (3) Der Stadtrat entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Einleitung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens. Die Ablehnung der Einleitung soll begründet werden.

§ 6 Zuständigkeit für die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens

- (1) Für die Planung eines Bürgerbeteiligungsverfahrens ist grundsätzlich der Oberbürgermeister (zuständiger Fachdienst / Eigenbetrieb) in Zusammenarbeit mit der vom Stadtrat bestimmten Zentralen Koordinierungsstelle zuständig.
- (2) Der Beirat für Bürgerbeteiligung ist frühzeitig über das geplante Beteiligungsverfahren zu informieren. Er kann für einzelne Beteiligungsverfahren oder besondere Fragestellungen themenbezogene Arbeitsgruppen einsetzen. Diese sind in die Planung des Bürgerbeteiligungsverfahrens einzubeziehen und berichten regelmäßig dem Beirat für Bürgerbeteiligung.

§ 7 Beteiligungskonzept

- (1) Die Zentrale Koordinierungsstelle berät und unterstützt die zuständigen Organisationseinheiten der Stadtverwaltung und ihrer Eigenbetriebe bei der Erarbeitung projektbezogener Beteiligungskonzepte. Diese umfassen die folgenden Punkte:
 - a) die Themen- und Umfeldanalyse,
 - b) die Definition des Beteiligungsgegenstandes,
 - c) die Zielgruppenanalyse und Bekanntmachung,
 - d) die Prozess- und Zeitplanung,
 - e) die Methoden,

- f) die Ergebnisverwendung und
- g) die Aufwands- und Kostenschätzung.

Die Begriffe sind in Anlage 1 der Satzung erläutert.

- (2) Der Stadtrat entscheidet unter Einbeziehung der Empfehlung des Beirats für Bürgerbeteiligung über das jeweilige Beteiligungskonzept und legt einen Kostenrahmen fest. Er bestimmt dabei auch die Frist, bis zu deren Ablauf das Bürgerbeteiligungsverfahren abgeschlossen sein muss und ein Ergebnis vorzulegen ist.

§ 8 Durchführung des Bürgerbeteiligungsverfahrens

- (1) Der Oberbürgermeister (zuständiger Fachdienst / Eigenbetrieb) führt in Abstimmung mit der Zentralen Koordinierungsstelle das Bürgerbeteiligungsverfahren durch. Der Beirat für Bürgerbeteiligung ist regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens und wichtige Zwischenergebnisse zu informieren. Richtungsweisende Empfehlungen des Beirats für Bürgerbeteiligung, die zu einer Änderung der beschlossenen Frist oder des Kostenrahmen führen würden, sind dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Wird das Bürgerbeteiligungsverfahrens nicht innerhalb der bestimmten Frist oder des Kostenrahmens abgeschlossen, ist der Stadtrat unverzüglich zu informieren. Er entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Bürgerbeteiligungsverfahren fortgesetzt wird.
- (3) Der Stadtrat darf bis zum Ablauf der gesetzten Frist in der Sache nicht entscheiden. Das Eilentscheidungsrecht des Oberbürgermeisters nach § 30 ThürKO bleibt unberührt.

§ 9 Mitteilung und Folgen des Ergebnisses des Bürgerbeteiligungsverfahrens

- (1) Vom Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens sind der Stadtrat und der Beirat für Bürgerbeteiligung unverzüglich zu unterrichten. Der Stadtrat soll nach Maßgabe des § 14 Abs. 7 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena den Mitgliedern des Beirats für Bürgerbeteiligung, betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Sachverständigen Rederechte gewähren.
- (2) Das Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens fließt in die weiteren Beratungen des Stadtrats ein, bindet ihn aber nicht.
- (3) Für die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gilt § 7 der Hauptsatzung der Stadt Jena entsprechend. Dabei sollen die getroffenen Entscheidungen insbesondere für die beteiligten Einwohnerinnen und Einwohner nachvollziehbar dargestellt werden.

§ 10 Bürgerbeteiligung bei verbindlicher Bauleitplanung

- (1) Für Bürgerbeteiligung bei verbindlichen Bauleitplänen gelten die Vorschriften dieser Satzung gemäß den nachfolgenden Absätzen, soweit die Vorschriften des BauGB nicht entgegenstehen.
- (2) Für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist Bürgerbeteiligung im BauGB gesetzlich vorgesehen. Daher findet § 5 der Satzung keine Anwendung.

- (3) Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplans führt der Oberbürgermeister (zuständiger Fachdienst) in der Regel eine Bürgerbeteiligung durch, bevor ein Einleitungsbeschluss gefasst wird.
- (4) Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wirkt der Oberbürgermeister beim Vorhabenträger darauf hin, dass dieser eine Bürgerbeteiligung vor der Fassung eines Einleitungsbeschlusses unterstützt.
- (5) Die Zuständigkeit für die Planung des Beteiligungsprozesses ergibt sich aus § 6 der Satzung. Bei der Erstellung des Beteiligungskonzeptes und der Methodenwahl nach § 7 ist für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB darauf zu achten, dass keine Beschränkung der zu beteiligenden Einwohner erfolgen darf.
- (6) Im Falle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne von § 12 BauGB trägt in der Regel der Vorhabenträger die Kosten der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Hierüber ist mit dem Vorhabenträger gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.
- (7) Vom Ergebnis des Bürgerbeteiligungsverfahrens ist der Stadtrat zeitnah, d.h. spätestens in der Beschlussvorlage zum nächsten Verfahrensschritt, zu unterrichten. Abweichend von § 9 Abs. 2 der Satzung fließen die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.